



Voraussetzungen

- Die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung muss sich an mindestens 3 Tagen in der Woche um jeweils 2 Stunden gegenüber dem öffentlichen Verkehrsmittel verringern.
- Die Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel muss an einzelnen Tagen schon vor 5.30 Uhr begonnen werden oder die Rückfahrt kann erst nach 23.00 Uhr beendet werden.
- Es liegt eine andauernde Behinderung vor, welche die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zulässt.
- Eine Beförderung mit dem PKW zur nächstgelegenen ÖPNV-Haltestelle ist notwendig (z. B. Aussiedlerhöfe).

Antragstellung

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag für das Schuljahr 2024/2025 so bald wie möglich nach Schuljahresbeginn zu stellen. Auf diesem Antrag ist der Stundenplan von der Schule zu bestätigen.

Der erforderliche Antrag steht zum Download unter <http://www.landkreisaschaffenburg.de/service/formulare/bildungskultur/> im Internet zur Verfügung. Wir bitten, dieses Formular mittels PC oder Schreibmaschine auszufüllen, da der Antrag automatisiert weiterverarbeitet wird.

Kostenerstattungsanspruch

Es werden die Beförderungskosten bis zu der Höhe des günstigsten Tarifes erstattet, wie sie bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels anfallen würden.

Für Schüler/-innen an öffentlichen staatlich anerkannten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen **ab Jahrgangsstufe 11**, für Schüler/-innen an öffentlichen staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen, sowie für Berufsschüler/-innen in Teilzeitunterricht erstattet der Aufgabenträger (Landratsamt Aschaffenburg) die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen Gesamtkosten der Beförderung die Belastungsgrenze von 320 € pro Schülerin oder Schüler je Schuljahr sowie von 490 € pro Familie mit mindestens zwei anspruchsberechtigten Kindern je Schuljahr übersteigen. Anträge von Geschwistern sollten daher zusammen eingereicht werden.

Befreiung von der Familienbelastungsgrenze

Die von Ihnen aufgewendeten notwendigen Fahrtkosten für das Schuljahr 2024/2025 können in **voller** Höhe erstattet werden

- a. bei Bezug von Kindergeld für mindestens 3 Kinder durch einen Unterhaltsleistenden
- b. bei Empfänger/-innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- c. bei Bezug von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- d. oder wenn ein Schüler/eine Schülerin wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung zur Schule angewiesen ist.

Der Nachweis über die Höhe des Kindergeldes, den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Bürgergeld für den **Monat August 2024** (Bescheinigungen aus vorausgehenden Monaten reichen nicht aus!) bzw. über die Behinderung des Schülers/der Schülerin ist bis spätestens **01. Oktober 2024** beim Landratsamt Aschaffenburg nachzureichen.

Informationen

Landratsamt Aschaffenburg – Schülerbeförderung –
Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg
E-Mail: Schuelerbefoerderung@lra-ab.bayern.de

Telefon:

Herr Halbleib	06021/394-2321, Zi.-Nr. B 1.14
Frau Kern	06021/394-2319, Zi.-Nr. B 1.15
Frau Matreux	06021/394-2318, Zi.-Nr. B 1.15
Frau Wombacher	06021/394-2320, Zi.-Nr. B 1.14